

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 43/12 B

L 5 KR 214/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 168/08 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche BKK,
Willy-Brandt-Platz 8, 38440 Wolfsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterin Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Erstattung von 10 065,81 Euro Kosten einer Magenbypassoperation wegen Adipositas bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Klägerin habe vor der Operation als ultima ratio nicht alle in Betracht kommenden konservativen Behandlungsmaßnahmen ausgeschöpft. Ein BMI von mehr als 60 kg/m² sei nicht erweislich, eine primäre Indikation für eine chirurgische Adipositastherapie nicht gegeben. Der Einholung eines Sachverständigengutachtens von Amts wegen habe es nicht bedurft, Umstände für eine erneute Begutachtung nach § 109 SGG seien nicht gegeben (*Urteil vom 15.2.2012*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 3 und Nr 1 SGG.
- 4 1. Die Klägerin bezeichnet den Revisionszulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht hinreichend. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt, muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dartun, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*stRspr, vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36; BSG Beschluss vom 29.5.2012 - B 1 KR 6/12 B - RdNr 4 mwN - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*). Daran fehlt es.



Die Klägerin legt schon nicht schlüssig dar, dass das LSG einem von ihr in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag fehlerhaft nicht gefolgt sei, ein Gutachten von Amts wegen einzuholen. Sie trägt dazu keine Umstände vor, aus denen sich ergibt, dass sie mit ihren Ausführungen nicht nur eine Beweiserhebung angeregt, sondern überhaupt einen formellen Beweisantrag iS von §§ 373, 403 ZPO iVm § 118 SGG gestellt hat (*vgl zu diesem Erfordernis zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; BSG Beschluss vom 14.5.2007 - B 1 KR 21/07 B - juris, RdNr 18*).

- 6 2. Die Klägerin legt auch eine grundsätzliche Bedeutung der Sache nicht hinreichend dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Klägerin richtet ihr Vorbringen hieran nicht aus.
- 7 Die Klägerin formuliert schon selbst keine Rechtsfrage. Es ist nicht Aufgabe des erkennenden Senats, an Stelle der Klägerin mit Blick auf die von ihr angeführte Liste der Rechtsprechung der Instanzgerichte eine Rechtsfrage zu entwickeln.
- 8 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

